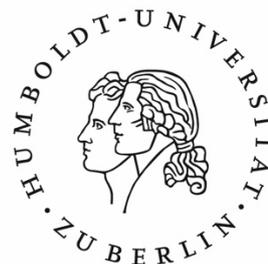


Amtliches Mitteilungsblatt



Die Präsidentin

Änderung der Richtlinie der Präsidentin zur W-Besoldung

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 15/2024

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

33. Jahrgang/28.03.2024

Änderung der Richtlinie der Präsidentin zur W-Besoldung

Die Präsidentin der HU erlässt gem. § 3 Abs. 8 Landesbesoldungsgesetz – LBesG – Landesbesoldungsgesetz i.d.F. vom 09. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.02.2023 (GVBl. S. 58), folgende Richtlinie:

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinie regelt das Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 besoldet oder vergütet werden.

§ 2 Vergabe von besonderen Leistungsbezügen

(1) Die Entscheidung über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge fällt einmal im Kalenderjahr (Vergabejahr). Bis zum 01. März gibt das Präsidium bekannt, in welchem Umfang Mittel zur Vergabe für besondere Leistungsbezüge zur Verfügung stehen. Anträge und Vorschläge für die Vergabe besonderer Leistungsbezüge sind der jeweiligen Kommission bis zum 30. April vorzulegen (Ausschlussfrist). Professorinnen und Professoren können sich je Leistungsbereich gem. § 4 Satzung alle drei Jahre bewerben oder vorgeschlagen werden. Die Kommissionen unterbreiten jährlich bis zum 31. August der Präsidentin oder dem Präsidenten ihre Vorschläge zur Entscheidung. Über die Vergabe entscheidet die Präsidentin oder der Präsident bis zum 31. Oktober des Vergabejahres.

(2) Besondere Leistungsbezüge können auch außerhalb des in Abs. 1 beschriebenen zeitlichen Verfahrens anlassbezogen vergeben werden. Es gilt das Antrags- und Vorschlagsrecht gem. § 2 Satzung.

(3) Abs. 1 gilt nicht für S-Professorinnen und S-Professoren.

§ 3 Funktionsleistungsbezüge

(1) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.

(2) Die Höhe der monatlichen Funktionsleistungsbezüge für die Dekanin/den Dekan richtet sich nach Größe der Fakultät: Dekaninnen und Dekane von Fakultäten mit bis zu 30 Professuren (W1 bis W3 nach Strukturplan) erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 525 Euro; Dekaninnen und Dekane von Fakultäten mit 31 bis 50 Professuren (W1 bis W3 nach Strukturplan) erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 790 Euro; Dekaninnen und Dekane von Fakultäten mit 51 und mehr Professuren (W1 bis W3 nach Strukturplan) erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 1.050 Euro.

(3) Prodekaninnen und Prodekane – so es sich nicht um Studiendekaninnen und -dekane handelt – erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 265 Euro. Studiendekane erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 50 % der jeweiligen Dekanzulage.

(4) Die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren von Instituten gem. § 75 BerlHG erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 265 Euro.

(5) Die Direktorinnen und Direktoren von Zentralinstituten erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 265 Euro.

(6) Die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen des Akademischen Senats sowie die oder der Konzilsvorsitzende erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 265 Euro.

(7) Das Präsidium kann für besondere Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder für andere herausgehobene Funktionen unter Berücksichtigung der mit der Tätigkeit verbundenen besonderen Belastungen oder besonderen Verantwortung Funktionsleistungsbezüge gewähren. Bei der Bemessung dieser Funktionsleistungsbezüge ist die mit der Funktion oder Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung zu beachten.

(8) Werden mehrere in den Abs. 2 bis 4 genannte Ämter gleichzeitig wahrgenommen, wird nur der Funktionsleistungsbezug gewährt, der die höchste Vergütung begründet.

§ 4 Berufungs- und Bleibeverhandlungen

Über die Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Gehen dabei Bezüge über die bisherige Höhe hinaus, können sie unbefristet oder zunächst für drei Jahre befristet vergeben werden. Soweit sie unbefristet vergeben wurden, nehmen sie an Besoldungserhöhungen der W-Besoldung gemäß Berliner Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz teil.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ämtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Präsidentin zur W-Besoldung vom 22. Oktober 2020 (AMB 52/2020) außer Kraft.